



## Vertrag langes Praktikum (1500 Stunden)

zwischen

### Praxisorganisation:

Name: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

und

### Praktikantin/Praktikant:

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

### 1. Teil langes Praktikum:

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Vertragsende: \_\_\_\_\_

Beschäftigungsgrad: \_\_\_\_\_

Vereinbarte  
Leistungsstunden: \_\_\_\_\_

### 2. Teil langes Praktikum:

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

Vertragsende: \_\_\_\_\_

Beschäftigungsgrad: \_\_\_\_\_

Vereinbarte  
Leistungsstunden: \_\_\_\_\_

## 1. Gegenstand, Umfang, Dauer

Dieser Vertrag regelt die Praxisausbildung als „Praktikantin/Praktikant“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Soziale Arbeit.

Die, der Studierende verpflichtet sich als Praktikantin/Praktikant Leistungen in der Praxisorganisation im Umfang von 1500 Stunden zu erbringen.

## 2. Pflichten der Praxisorganisation

- 2.1. Die Praxisorganisation legt das Arbeits- und Ausbildungsprogramm der Praktikantin/des Praktikanten fest.  
Sie verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten in zwei unterschiedlichen Organisationseinheiten oder Leistungsbereichen mit unterschiedlichen Anforderungen einzusetzen. Die Mindestdauer des Einsatzes pro Organisationseinheit oder Leistungsbereich beträgt 600 Stunden.
- 2.2. Die Praxisorganisation verpflichtet sich, die Leistungen der Praktikantin/des Praktikanten systematisch zu begleiten und zu qualifizieren.
- 2.3. Zur Erfüllung ihrer Pflichten bezeichnet die Praxisorganisation verantwortliche Personen und schafft geeignete Verfahren und Instrumente. Namentlich bestimmt sie eine Praxisausbildnerin/einen Praxisausbildner, die/der für die Praktikantin/den Praktikanten zuständig ist.

## 3. Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

- 3.1. Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, alle ihr/ihm im Rahmen des Arbeits- und Ausbildungsprogramms der Praxisorganisation zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen und sie verantwortungsvoll, nach bestem Wissen und Können unter Berücksichtigung der Vorgaben der Praxisorganisation zu erfüllen.
- 3.2. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, ihr/sein Handeln auf dem Hintergrund des in Praxis und Hochschule vermittelten Wissens zu reflektieren und differenzieren. Sie/er macht zu diesem Zweck Gebrauch von den dazu vorgesehenen Angeboten in Praxis und Hochschule.
- 3.3. Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, die Interessen der Praxisorganisation, der Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.  
Im Kontakt mit Dritten hat sie/er sich an die entsprechenden organisatorisch-administrativen Weisungen der Praxisorganisation zu halten.  
Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Kenntnisse über persönliche und soziale Verhältnisse von Personen (insbesondere Klientinnen/Klienten und deren Angehörige), die ihr/ihm infolge der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben offenbar geworden sind, zu verschweigen (Schweigepflicht).  
Bei einer theoretischen Aufarbeitung von Praxiserfahrungen sind grundsätzlich die Namen der Betroffenen zu ändern. Schriftliche Arbeiten wie Haus- und Abschlussarbeiten werden einer breiten Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht, wenn die darin enthaltenen Daten, welche der Schweigepflicht unterstehen, nicht identifizierbar sind respektive die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.



#### 4. Anstellung

Die Praktikantin/der Praktikant wird für den Umfang und die Dauer der Praxisausbildung gemäss den Anstellungsbedingungen der Praxisorganisation für Praktikantinnen und Praktikanten von Fachhochschulen für Soziale Arbeit angestellt. Die entsprechenden Bestimmungen sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

Pflichtenheft und Dienstplan gewährleisten den regelmässigen Besuch der Lehrveranstaltungen an der ZHAW Departement Soziale Arbeit.

#### 5. Vorzeitige Auflösung

Dieser Vertrag ist nicht kündbar, kann aber in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden.

Zudem ist eine einseitige, vorzeitige Auflösung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses unter folgenden Bedingungen möglich:

- Die Praktikantin/der Praktikant verletzt die Pflichten und entspricht aus Sicht der Praxisorganisation den Qualifikationsanforderungen nicht mehr.
- Die Praxisorganisation verletzt ihre Arbeitgeber- und Ausbildungsverpflichtungen.

Die behauptete Schlechterfüllung der vereinbarten Verpflichtungen wird gemeinsam unter Beizug der ZHAW Departement Soziale Arbeit überprüft. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen anzusetzen.

Ferner wird dieser Vertrag aufgelöst, wenn die/der Studierende exmatrikuliert wird. Die/der Studierende verpflichtet sich, im Fall der Exmatrikulation die Praxisorganisation umgehend zu informieren.

Besteht zwischen Studierender/m und Praxisorganisation ein separater Anstellungsvertrag, hat die Kündigung oder Aufhebung des Anstellungsvertrags automatisch die Auflösung des Ausbildungsvertrags zur Folge. Eine vorzeitige Vertragsauflösung kann zum Nichtbestehen des Moduls führen.

#### 6. Integrierte Bestandteile

- Personalrechtliche beziehungsweise anstellungsvertragliche Regelungen der Praxisorganisation.
- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHAW, Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der ZHAW sowie Anhang zur Studienordnung.

**Gerichtsstand ist Zürich.**

**Dreifach ausgefertigt**

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Praxisorganisation:

Vertreten durch:

Studierende/r:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_